

ALLGEMEINE LIEFERUNGS-, ZAHLUNGS- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FA. LOGGERS SCHWINGUNGSTECHNIK GMBH

- 1. Allgemeines:** Unseren Angeboten liegen ausschliesslich die Nachstehenden Lieferungs-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen zu Grunde. Davon abweichenden Bedingungen des Käufers wird widersprochen, es sei denn, Loggers erkennt diese ausdrücklich an.
- 2. Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss:** Alle Angebote von Loggers sind freibleibend und können grundsätzlich nur unverzüglich angenommen werden, es sei denn, dass sich aus ihrem Inhalt anderes ergibt. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung von Loggers massgeblich. Loggers behält sich Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart vor, sofern diese Änderungen nicht der Spezifikation des Käufers widersprechen und zumutbar sind. Teillieferungen werden als zulässig angesehen. Im Übrigen erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von Loggers durch seine Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Loggers zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Soweit die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zu Grunde liegenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Mass- und Gewichtsangaben etc.) nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind sie nur als Annäherungswerte zu verstehen.
- 3. Preise und Zahlungsbedingungen:** Die Preise gelten ab Werk ausschliesslich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass Loggers eine Lieferverzögerung zu vertreten hat, kann Loggers den vereinbarten Preis im Falle einer Erhöhung der Material-, Lohn- und sonstigen Nebenkosten angemessen erhöhen. Erhöht sich der Kaufpreis um mehr als 40 %, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Berücksichtigung von nachträglichen Änderungswünschen des Käufers ist Loggers berechtigt, angemessene Mehrkosten zu belasten. Zahlung hat im übrigen rein netto zu erfolgen. Als Zahlungsfrist gilt das auf der Rechnung benannte Zahlungsziel. Mit Überschreitung des Zahlungsziels kommt der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf (§ 286 BGB). Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer auf die Geldschuld Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Zinsschadens von Loggers bleibt vorbehalten.
- 4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:** Die Aufrechnung mit einer Gegenforderung und Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung und/oder der Grund für das Zurückbehaltungsrecht sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5. Liefertermine und Lieferfristen:** Die Angabe eines Lieferzeitpunktes erfolgt nach bestem Wissen und verlängert sich angemessen, wenn der Käufer seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das gleiche gilt bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens von Loggers liegen. Ebenso führen vom Käufer veranlasste Änderungen der gelieferten Waren zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist.
- 6. Gefahrübergang:** Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald Loggers ihm die Ware

übergeben oder zur Verfügung gestellt und die Zurverfügungstellung angezeigt hat. Im Falle eines Versendungskaufs geht die Gefahr über mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Käufer im Verzuge der Annahme befindet.

7. **Eigentumsvorbehalt:** Loggers behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der mit dem Käufer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Käufer diese auf eigene Kosten regelmässig durchzuführen. Der Käufer ist verpflichtet, Loggers einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ebenso hat der Kunde einen Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel des eigenen Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen. Loggers ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der vorstehenden Obhutspflichten des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt Loggers bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Loggers nimmt diese Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Käufer bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderung berechtigt. Loggers behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäss nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt stets im Namen und im Auftrage von Loggers. Erfolgt eine Verarbeitung mit Loggers nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt Loggers an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Loggers gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Loggers nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.
8. **Gewährleistung:** Für Mängel der Ware leistet Loggers nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Davon abgesehen muss der Käufer offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn Loggers die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Käufer Loggers den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (siehe oben). Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äusserungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemässe Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist Loggers lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der

Montageanleitung der ordnungsgemässen Montage entgegensteht. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von Loggers nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

- 9. Haftungsbeschränkungen:** Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Loggers nicht. Bei leicht fahrlässigen sonstigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Loggers auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Loggers. Etwaige Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Loggers zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Käufers. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn Loggers Arglist vorwerfbar ist.
- 10. Schlussbestimmungen:** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem mit Loggers abgeschlossenen Vertrag ist Hamburg oder nach Wahl von Loggers entweder der Geschäftssitz des Käufers oder der Sitz von dessen Niederlassung. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer einschliesslich dieser Allgemeinen Lieferungs-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
-